

Es ließe sich noch Vieles sagen, für jetzt ist es aber gerade genug, um meinen Antrag zum Steigen oder Fallen zu bringen; ich kann es ruhig abwarten.

Potsdam, den 15. März 1838.

Serd. Riegel.

Eine Geschichte, wie es viele giebt, nebst Nutzanwendung.

A. etablirt sich in B. und wählt C. zu seinem Commissionair in Leipzig. Was er an eigenem Vermögen besessen hat, verwandelt sich nach und nach in schlechte Ausfenstände, oder steckt im Verlagsunternehmungen, die wenig oder langsam rentiren; indessen verlegt er fort und fort und verwendet dazu die Brutto-Einnahme aus seinem Sortimentgeschäft. Nun fehlt es bald an Geld zur Deckung der Saldi, die er schuldet; eine Rechnung nach der andern wird ihm gesperrt, aber C. hilft ihm bereitwillig aus und sortirt ihn. Hierdurch wächst dessen Forderung bedeutend, und er drängt um Bezahlung; A. weiß sich nicht anders zu helfen, als indem er ihm sein Leipziger Verlagslager zur Verfügung stellt; C. nimmt dasselbe sofort in Sequester und liefert alles von A. Verlangte fortan nur für seine eigne Rechnung oder gegen Baar aus; so deckt er seine Forderung, creditirt vielleicht wieder aufs Neue, das unsolide Geschäft wird gefristet, und alle andern Gläubiger A's unter den Buchhändlern erhalten nicht nur Nichts an Gelde, sondern können sich nicht einmal für den Betrag ihrer Forderung aus seinem Verlage wählen, um doch Etwas zu retten. Es bleibt ihnen das bloße Nachsehen, ja sie sind oft genöthigt, dem Commissionair ihres Schuldners den Verlag desselben, der mehr oder weniger mit ihrem Gelde gedruckt ist, abzukaufen — und das während vielleicht Vorrath genug da ist, um auf die oben erwähnte Weise, die doch immer besser ist als Nichts, alle Schulden zu decken.

Dies Thema läßt sich verschiedentlich variiren, das Resultat bleibt aber immer dasselbe, nämlich daß kein Buchhändler Etwas bekommt, außer dem Commissionair, welcher das Verlagslager des schlechten Zahlers allein ausbeutet und diesem hilft, die andern um das Ihrige zu bringen. In keinem andern Handelszweige wird wohl etwas Aehnliches vorkommen, sondern der Concurß ausbrechen, wozu es im Buchhandel viel schwerer kommt, aus bekannten Gründen. Im Concurße aber würde die Forderung des Commissionairs den Forderungen der übrigen Buchhändler gleichstehen, während ihr auf die angegebene Weise ein ungeheurer Vorzug eingeräumt wird.

Es liegt außer dem Kreise des auswärtigen Buchhändlers, zu wissen, ob die ganze gerügte Procedur vor dem positiven in Leipzig geltenden Rechte bestehen kann. Zunächst muß er sich darauf beschränken, zu fragen: ist es so billig?

Allerdings kann nicht geleugnet werden, daß der Commissionair, welcher seinem Committenten Commissionsgebühren, Emballage, Sortiment und vielleicht sogar für ihn geleistete Zahlungen creditirt, mehr riskirt, als die Uebrigen, die ihm bloß Verlag creditiren. Aber das ist seine Sache; diese haben es ihn nicht geheißt und werden schwer-

lich in der Ordnung finden, daß sie am Ende für den vom Commissionair gewährten übermäßigen Credit mit ihrem Schaden büßen sollen. Ueberdies kann Niemand früher merken, wenn ein Geschäft anfängt unsolide zu werden, als dessen Commissionair, und Niemand hat so viele Mittel in den Händen, die pünktliche Bezahlung wenigstens seiner Forderung zu erzwingen, als er. Unterläßt er dies und stützt einen schlechten Zahler durch übermäßigen Credit, zum Nachtheil der übrigen Buchhändler, die dadurch irre geleitet werden, so ist es nicht mehr als billig, daß er auch mit seinem eignen Schaden dafür büße.

So denkt auch ein großer Theil der Leipziger Commissionairs und verschmäht es, sich auf die gerügte Weise zu decken; aber so lange nicht alle so denken und handeln, bleibt eine Unsolidität in unserm Geschäft, die vermieden werden könnte, wenn

das Wohlthätliche Leipziger Buchhändler-Gremium ein Statut machte und obrigkeitlich bestätigen ließe, wodurch den Commissionairs die Sequestration der Verlagslager ihrer Committenten unbedingt untersagt würde.

Es bliebe ihnen dann immer noch unbenommen, sich selbst, wie Andere, vom Verlage ihres Schuldners und Committenten soviel auszuliefern, als sie brauchen können, ohne zu jener ausschließenden Zwangsmaßregel zu schreiten; sie hätten ferner nach wie vor in der Quittirung der Zahlungslisten eine Hülfe, die jeder Andere entbehrt, brauchten auch das Lager im Ganzen nicht eher an einen andern Commissionair herauszugeben, als bis ihre Forderung getilgt wäre. Mehr können sie aber billiger und gerechter Weise nicht verlangen.

Das Leipziger Commissionswesen aber würde, durch ein solches Statut von einem häßlichen Flecken gereinigt, an Solidität und Vertcauen gewinnen, auch der Leichtsinns, womit manche Etablissements gegründet und unterstügt werden, wenigstens eine Stütze verlieren.

Cröker'sche Buchhandlung.
Sr. Frommann.

Berichtigungen zu dem Circular des Herrn D. Wigand v. 24. Januar 1838.

In dem obengenannten Circular, dessen Inhalt im Allgemeinen übergangen werden darf, da wohl jeder Unbefangene und Leidenschaftlose längst eine bestimmte Ansicht von dem gegenseitigen Verhältnisse gewonnen hat, wird zwei Mal, und vielleicht nicht absichtslos, gesagt:

daß die Rest-Lieferungen an Diejenigen, welche bei Empfang der 13. Lief. baar pränumerirt haben, erfolgen sollen;

während diese Verbindlichkeit — nach dem Circular-Documente v. 20. Mai 1836 — gegen alle Pränumeranten des Buchhandels, zu welcher Zeit diese auch pränumerirt haben mögen, erfüllt werden muß!

Nächst dem ist es wohl auch nur ein Irrthum, wenn Hr. D. W. den Mangel einer Continuations-Liste als Grund der bisherigen unerhörten Expeditions-Verzögerung